

Handel, Industrie und Verkehr

Wien, 22. Februar.

Die Vermögensabgabe.

Vom Reichsrats-Abgeordneten Dr. Otto Steinwender.
(Schluß.)

Landwirtschaft und Hausbesitz.

Ganz entgegengesetzt wie beim mobilen Kapitale sind die Verhältnisse bei der Landwirtschaft, weil hier die Bewertung des Besitzes außerordentlichen Schwierigkeiten unterliegt. Bei Besitzungen, die nach Ausbruch des Krieges gekauft wurden, liegt die Sache klar; hier entscheidet nichts als der Kaufpreis. Aber bei einem früher gekauften oder bei einem ererbten Besitze wäre die Zugrundelegung der gegenwärtigen Verkehrswerte ein geradezu mörderischer Anschlag auf den Landwirt. Da kann nur der Ertragswert, wie er sich unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen und unter der Annahme der Beschäftigung fremder Hilfskräfte darstellt, gelten. Immerhin kann für Fälle, in denen sich der Ertragswert nicht in befriedigender Weise feststellen läßt, eine Selbstschätzung des Verkehrswertes vom Besitzer angeboten oder ihm aufgetragen werden, wobei der Staat berechtigt sein soll, den Besitz oder einzelne Grundstücke zu einem die Selbstschätzung in einem bestimmten Verhältnisse übersteigenden Preise zu übernehmen. Dieser Vorgang hat insbesondere dann eingehalten zu werden, wenn der Staat Grundstücke zur inneren Kolonisation braucht oder wenn es sich um einen aus Bauernland zusammengekauften Großbesitz handelt. Daß Baugründe, Jagdgebiete und jede Art von Luxusbesitz nicht nach dem Ertrage, sondern nach dem Verkehrswerte einzuschätzen sind, ist selbstverständlich. Wird der Abgabebetrag nicht bar bezahlt, so wird zugunsten des Staates eine Hypothek auf dem Grundbesitze errichtet. In derselben Weise wie beim Grundbesitze ist bei der Bewertung von Miet- und Wohnhäusern vorzugehen.

Einzelunternehmungen.

Die größte Schwierigkeit wird sowohl die Bewertung wie die Abgabeneinhebung bei Einzelunternehmungen von Einzelpersonen bieten. Der auf Gebäude, Geschäftseinrichtungen, Waren, Rohstoffe und Außenstände entfallende Wert läßt sich objektiv erheben. Der Wert der Unternehmung selbst aber besteht nicht aus diesen Teilen, sondern stellt sich aus dem kapitalisierten Ertrage her. Dieser Ertrag darf aber nicht wie beim Grund- und Hausbesitze mit etwa 25, sondern wegen des Anteils der subjektiven Arbeit und der Unsicherheit des Erfolges nur etwa mit 10 multipliziert werden. Die Abgabe selbst wird, weil das Kapital bei der Unternehmung gebraucht wird, nur selten auf einmal bar entrichtet werden können, auch eine Hypothek läßt sich wegen der mangelhaften Sicherheit und weil durch sie der Kredit geschmälert würde, in der Regel nicht errichten. Es wird daher nichts übrig bleiben, als den Ertragswert durch eine Reihe von Jahren in einer solchen Weise zu besteuern, daß Bestand und Entwicklung der Unternehmung nicht gefährdet werden.

Anderer Arten von Vermögen.

In die Vermögensabgabe fallen auch Gewerbe-rechte, Konzessionen, Patente, Privilegien, Autoren- und Verlagsrechte, befristete oder bedingte Rechte, Rechte auf Renten, auch wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, Baurecht, Bergwerke, Freischürfe, Haushaltsgegenstände, Möbel, Kleider, Wäsche, Teppiche usw. bei bestimmten Werten in das steuerbare Vermögen einzubeziehen, ist lästig, aber unerlässlich. Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall sind in das Vermögen unbedingt einzurechnen. Kunstgegenstände und Sammlungen sollten, wenn sie der allgemeinen Besichtigung seit einer längeren Reihe von Jahren zugänglich waren, frei sein; sie sollen nur mit einem Teile des Wertes eingestuft werden, wenn sie ererbt oder vor dem Kriege erworben wurden; sind sie nach Beginn des Krieges erworben, so fallen sie mit der Schätzung in den vollen Ankaufswert.

Allgemeinheit der Abgabeverpflichtung.

Der Vermögensabgabe unterliegt das Vermögen, und zwar auch das ausländische sämtlicher Personen, die im Inlande ihren Wohnsitz haben, aber auch ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Staatsangehörigkeit die aus inländischen Werten bestehenden Vermögen.

Verwendung und Wirkung der Vermögensabgabe.

Die Einnahmen aus der Vermögensabgabe sind ausschließlich zur teilweisen Tilgung der Kriegsschulden zu verwenden. Ein staatliches Kreditinstitut besorgt die Errichtung von Zwangshypotheken auf landwirtschaftlichem und städtischem Grundbesitz. Dieses Institut setzt den Zinsfuß fest, sowie im Einvernehmen mit dem Besitzer die Anzahl der jährlichen Tilgungsraten. Auf Grund dieser neuerrichteten Hypotheken sowie auf Grund der dem Staate zufallenden Teile an dem Kapitale der Aktiengesellschaften stellt die Kommission Pfandbriefe aus, die lediglich zur Einlösung von Kriegsschulden verwendet werden. Bei der Tilgung der Kriegsschulden darf die Rückzahlung an die österreichisch-ungarische Bank nur in dem Maße und in solchen Abfällen erfolgen, daß der Umfang des Notenumlaufes nicht unter das Bedürfnis des Verkehrs herabgedrückt und der Zinsfuß in mäßiger Höhe erhalten wird. Auf diese Weise verwendet, wird die Vermögensabgabe weder die Menge der Umlaufsmittel noch die Warenpreise und Löhne gewaltsam herabsetzen; die Umlaufsmittel werden sich vielmehr nach dem Bedarfe und die Preise nach der Hebung der Produktion richten. Eine schädliche Wirkung auf die Produktionskraft der österreichischen Bevölkerung könnte vielleicht bei den industriellen und kaufmännischen Einzelbetrieben ein-

treten, wenn ihnen mehr Mittel entzogen werden, als sie für die normale Entwicklung brauchen. In dieser Beziehung wird man also vorsichtig sein müssen. Warum aber eine Landwirtschaft weniger produzieren soll, wenn der Besitzer zur Verzinsung und Tilgung einer neuen, verhältnismäßig nicht sehr bedeutenden Hypothek genötigt wird, warum neue, aus dem Großgrundbesitze abgetrennte Bauernwirtschaften nicht intensiver arbeiten sollten, oder wieso eine Aktiengesellschaft in ihrem Betriebe eingeschränkt werden soll, wenn die arbeitslose Rente der Aktionäre um ein Viertel sinkt und dieses Viertel zur Tilgung von Kriegsschulden verwendet wird, ist durchaus nicht einzusehen.

Wir haben daher auch gar keinen Grund, uns nach dem Auslande oder nach Ungarn zu richten. Der österreichischen Vermögensabgabe entgeht keine Unternehmung, auch wenn sie später auswandert. Uebrigens wird sie eher dann auswandern, wenn wir anstatt einer einmaligen Vermögensabgabe Produktion und Verbrauch dauernd in einem unerträglichen Maße belasten.

Die Auswanderung von Depots kann man hindern. Uebrigens, wenn das Depot aus Wertpapieren besteht, ist es gleichgültig, wo diese liegen, und vor der Auswanderung von Bargeld werden uns zwei Dinge bewahren, die bedauerlich aber wirksam sind, der Stand der Valuta und der im Verhältnis zum Auslande höhere Zinsfuß.

Das mäßige Rentnertum wird eingeschränkt, leider noch nicht genug. Öffentlich arbeitet an dieser Einschränkung die nächste Zukunft in einem heute noch ungeahnten Maße.

Zeit für die Einführung der Vermögensabgabe.

Da mit Ausnahme der Banken und der Großindustrie die meisten Besitzer, Unternehmer und Betriebsführer im Felde stehen, läßt sich vor dem Abschlusse des Friedens die Vermögensabgabe wohl vorbereiten und beschließen, jedoch nur in wenigen Partien durchführen und einheben. Eine solche Möglichkeit besteht fast nur für die Wertpapiere aller Art, aber auch nur insofern, als es sich um die Besteuerung beim Objekte handelt, also vorbehaltlich der Ergänzung beim Subjekte, sei es in Form einer vollständigen oder teilweisen Rückerstattung, sei es in Form eines Zuschlages. Doch wird man dem Gedanken einer solchen teilweisen Durchführung wohl nur dann näher treten, wenn eine unerwartet lange Dauer des Krieges dazu nötigt.

Zur Vorbereitung einer einmaligen Vermögensabgabe behufs Schaffung des erforderlichen Apparates eine normale Vermögenssteuer als Ergänzung der Einkommensteuer vorausgehen zu lassen, würde die einmalige Vermögensabgabe ins Unbestimmte hinausschieben und uns mit neuen Milliarden von Zinsen belasten.

Die beste Vorbereitung besteht in der Strenge des Verfahrens und der Strafen.